



HRK 2005-003

Der Präsident: André Moser
Die Richter: Reto Venanzoni; Salome Zimmermann Oertli
Die Gerichtsschreiberin: Sonja Bossart

Entscheid vom 13. Oktober 2005

in Sachen

X, Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Abteilung Recht & Internationales, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

betreffend

Staatshaftung; Schadenersatz

Sachverhalt:

A.- X wurde am 31. Dezember 1977 vom damaligen Bundesamt für Geistiges Eigentum das Schweizer Patent Nr. ... (im Folgenden Patent Nr. 0 genannt) für seine Entwicklung (...) erteilt. Gegenstand des Patentes war im Wesentlichen ein Kunststoffprofil, das für die Aufnahme einer Flüssigkeit oder eines Salzes geeignet ist. X stellte in der Folge eine Gartenumrandung zum Schutz gegen (...) („HB-D“) her. Am 15. November 1996 erteilte ihm das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE; Institut) das Schweizer Patent Nr. ... (im Folgenden Patent Nr. 1 genannt) für eine Weiterentwicklung mit dem Titel „D“. Gegenstand dieses Patentes ist eine rinnenförmige Gartenumrandung und ein damit gelenkig verbundenes Vordach zum Schutz der

in der Rinne enthaltenen Substanz. Seit der Eintragung des ersten Patentes hatte X mehrere Verfahren (namentlich Strafverfahren) gegen verschiedene Mitbewerber eingeleitet wegen Verletzung seiner Patente.

B.- Nach verschiedener Korrespondenz mit dem IGE verlangte X mit Schreiben vom 13. September 2003 von diesem die Bezahlung von Schadenersatz über Fr. 3 Mio. und machte sinngemäss geltend, aus der Erteilung von „Doppelpatenten“ durch das IGE sei ihm Schaden entstanden, so Aufwendungen im Zusammenhang mit seinen Patenten und Gerichtsaufwendungen für die Patentrechts-Streitigkeiten. Das IGE reagierte nicht auf dieses Schreiben. Am 16. Dezember 2003 liess X gegen das IGE einen Zahlungsbefehl über Fr. 3 Mio. ausstellen, wogegen das IGE am 17. Dezember 2003 Rechtsvorschlag erhob. Ein Gesuch von X vom 7. Januar 2004 um Ladung zum Aussöhnungsversuch wies der Gerichtspräsident des Gerichtskreises VIII A, Zivilabteilung, mit Verfügung vom 20. Februar 2004 zurück. Das Zivilgericht befand sich für nicht zuständig, da in Fällen von Schadenersatzforderungen gegen das IGE der Beschwerdeweg gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit des Bundes und seiner Behördenmitglieder vom 14. März 1958 (VG, Verantwortlichkeitsgesetz; SR 170.32) einzuschlagen sei. Infolge dieser Verfügung wandte sich X mit Schreiben vom 28. Februar 2004 erneut an das IGE und legte die Verfügung des Zivilgerichts vom 20. Februar 2004 inklusive zugehörige Akten bei. Mit Eingabe vom 14. Juni 2004 richtete X ein Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bzw. den jenem vorstehenden Bundesrat, welches wiederum an das IGE weitergeleitet wurde. Das IGE forderte X mit Schreiben vom 23. Juni 2004 auf, sein Begehren um Schadenersatz zu bestätigen, die Schadenersatzforderung genau zu beziffern und den erlittenen Schaden zu belegen sowie sein Begehren zu begründen; als Säumnisfolge wurde ein Entscheid aufgrund der Aktenlage angedroht. Dieser Aufforderung kam X am 24. Juli 2004 nach und machte verschiedene Ausführungen zu den Streitigkeiten und den sich für ihn ergebenden Problemen im Zusammenhang mit den „Doppelpatenten“. Zum Schadenersatz machte er unter anderem geltend, der endgültige Schaden stehe noch nicht fest. Die Schadenersatzforderung setze sich aus Inerate-, Patente-, Geschäftsliegenschafts-, Lager-, Gerichts- und Lohnkosten zusammen.

C.- Mit Verfügung vom 15. April 2005 wies das IGE das Schadenersatzbegehren vom 24. Juli 2004 ab. Das Betreibungsamt A wurde angewiesen, die Betreuung Nr. ... vom 16. Dezember 2003 zu löschen. Das IGE erwog, der Eingabe des Klägers vom 24. Juli 2004 könne der Wille entnommen werden, gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz eine Schadenersatzforderung zu erheben. Es erachte sich als zuständig für die Einleitung des Verantwortlichkeitsverfahrens, da es als eine Organisation im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Bst. a VG anzusehen sei, die primär haftungsrechtlich verantwortlich sei. Das Institut liess allerdings (aufgrund eingetretener Verwirrung) die Frage offen, ob es auch für Forderungen einzustehen habe, die auf der Tätigkeit des vormaligen Bundesamtes für Geistiges Eigentum beruhten. Zum Sachverhalt erläuterte das IGE, dass das zweite Patent von X (Nr. 1) noch in Kraft, das erste (Nr. 0) jedoch am 30. September 1988 erloschen sei. Den Eingaben des Klägers sei zu entnehmen, dass er dem IGE in erster Linie die unrechtmässige Erteilung von „Doppelpatenten“ vorwerfe, wobei es aufgrund von Hinweisen in den Eingaben des Beschwerdeführers offenbar um die Patente Nr. ... (im Folgenden Patent

Nr. 2 genannt; am 30. Mai 1985 an B erteilt), Nr. ... (im Folgenden Patent Nr. 3 genannt; am 31. Juli 2000 an B erteilt) und Nr. ... (im Folgenden Patent Nr. 4 genannt; am 31. Januar 2002 an C erteilt) gehe.

Das IGE lege in rechtlicher Hinsicht dar, dass alle Ansprüche von X aufgrund des Verantwortlichkeitsgesetzes verwirkt seien. Ansprüche im Zusammenhang mit der Erteilung von Patent Nr. 2 seien wegen Ablaufs der absoluten Frist von zehn Jahren verwirkt. Betreffend die Patente Nr. 3 und Nr. 4 seien allfällige Ansprüche aufgrund der relativen Frist von einem Jahr verwirkt. Weiter sei das Begehren auf Schadenersatz, selbst wenn es rechtzeitig gestellt worden wäre, aufgrund der mangelnden Widerrechtlichkeit abzuweisen. Hierzu brachte das IGE im Wesentlichen vor, der Kläger mache einen reinen Vermögensschaden geltend, weswegen eine einschlägige Schutznorm verletzt worden sein müsste. Einerseits liege zwischen dem Patent des Klägers und den drei anderen in Frage stehenden Patenten eine Übereinstimmung im patentrechtlichen Sinne nicht vor. Andererseits habe das IGE für die Erteilung eines Patentes nicht zu prüfen, ob die Erfindung neu ist und ob eine erfinderische Tätigkeit vorliegt. Das IGE habe gesetzeskonform gehandelt, als es die drei Patente erteilt habe. Auf die weiteren Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs brauche nicht eingegangen zu werden; so könne namentlich offen bleiben, ob die Schadensberechnung des Klägers hinreichend substantiiert und korrekt sei.

D.- Gegen diese Verfügung des IGE führt X (Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 29. April 2005 (und „integriertem“ Schreiben vom 21. April 2005) Beschwerde an die Rekurskommission für die Staatshaftung (Rekurskommission, HRK). Sinngemäss begründet er die Beschwerde wiederum mit der Erteilung von „Doppelpatenten“ durch das IGE. Er macht namentlich Ausführungen rund um die Problembereiche der „Doppelpatente“ und der Patentverletzungen durch Dritte. Überdies macht er geltend, sein Patent Nr. 0 sei nicht erloschen.

Weitere, unaufgefordert eingereichte Eingaben des Beschwerdeführers an die HRK erfolgen am 11. Juni 2005, am 16. Juli 2005 und am 17. August 2005.

E.- Mit am 14. Juni 2005 bei der HRK eingegangener Vernehmlassung stellt das IGE die Anträge, die Beschwerde sei kostenfällig zurückzuweisen und das Betreibungsamt A anzuweisen, die Betreuung Nr. ... vom 16. Dezember 2003 im Betreibungsregister zu löschen. Das IGE wiederholt im Wesentlichen die Ausführungen in der Verfügung vom 15. April 2005. Insbesondere hält es an der Tatsache fest, dass das Patent Nr. 0 erloschen sei, was allerdings für die Schadenersatzforderung ohne Bedeutung sei.

F.- Am 14. Juni 2005 gibt der Präsident der HRK den Parteien die Besetzung des Gerichtes bekannt und eröffnet ihnen die Möglichkeit, eine mündliche und öffentliche Verhandlung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) zu verlangen. Von dieser Möglichkeit machen die Parteien keinen Gebrauch.

Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an die HRK wird - soweit entscheidungswesentlich - in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Gemäss Art. 10 Abs. 1 VG i.V.m. Art. 2 Abs. 3 der Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz vom 30. Dezember 1958 (SR 170.321) beurteilt die HRK Beschwerden gegen Verfügungen über streitige Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund aufgrund dieses Gesetzes. Nach Art. 3 Abs. 1 VG haftet grundsätzlich der Bund für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten. Fügt indes ein Organ oder ein Angestellter einer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten und ausserhalb der ordentlichen Bundesverwaltung stehenden Organisation in Ausübung der mit diesen Aufgaben verbundenen Tätigkeit Dritten oder dem Bund widerrechtlich Schaden zu, so haftet nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a VG für den einem Dritten zugefügten Schaden die Organisation nach den Art. 3 bis 6 VG.

Die Bundesverwaltung umfasst die Departemente, die Bundeskanzlei und die dezentralisierten Verwaltungseinheiten nach Massgabe ihrer Organisationserlasse (Art. 1 Abs. 1 und 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 [RVOG; SR 172.010]). Das IGE ist eine solche dezentralisierte Verwaltungseinheit und dem EJPD angegliedert (Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 [RVOV; SR 172.010.1]). Die Frage, ob das IGE im Sinne von Art. 19 VG innerhalb oder ausserhalb der Bundesverwaltung steht, hat folglich nach seinem Organisationserlass beantwortet zu werden. Das IGE trat am 1. Januar 1996 an die Stelle des Bundesamtes für geistiges Eigentum und hat seither das Statut einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum [IGEG; SR 172.010.31]). In seiner Organisation und Betriebsführung ist das Institut selbständig und es führt ein eigenes Rechnungswesen (Art. 1 Abs. 2 IGEG). Das IGE ist somit - was auch seiner eigenen Auffassung entspricht - eine mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betraute Organisation ausserhalb der ordentlichen Bundesverwaltung gemäss Art. 19 Abs. 1 VG.

Organisationen im Sinne von Art. 19 VG entscheiden über Begehren auf Schadenersatz und Genugtuung aus ihrer öffentlichen Tätigkeit mit Verfügungen, die der Beschwerde an die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittelinstanzen unterliegen (Art. 19 Abs. 3 VG). Nach Art. 19 Abs. 3 zweiter Satz VG in der Fassung vom 23. Juni 2000 (AS 2000 2719) unterliegt die Verfügung der (mit Aufgaben des Bundes betrauten besonderen) Organisation der Beschwerde an die zuständige eidgenössische Rekurskommission nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei der erstinstanzlich zuständigen Beschwerdebehörde handelt es sich um die Rekurskommission für die Staatshaftung (vgl. Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz vom 30. Dezember 1958 [SR

170.321]; Änderung vom 22. November 2000 [AS 2000 2847], in Kraft getreten am 1. Januar 2001) und diese ist folglich für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

b) Der Streitgegenstand des Verfahrens vor der HRK umfasst das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildete, soweit es noch im Streit liegt (BGE 110 V 51 E. 3c; René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverwaltungsrecht des Bundes, Basel 1996, Rz. 899 ff., Rz. 963 ff. und Rz. 1462 ff.). Im vorliegenden Verfahren ist Streitgegenstand die Haftung des Bundes bzw. des IGE im Sinne von Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 VG für Schaden, den ein Angestellter des IGE bzw. des ehemaligen Bundesamtes für Geistiges Eigentum in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit dem Beschwerdeführer widerrechtlich zugefügt hat. Die Darlegungen des Beschwerdeführers befassen sich jedoch zu einem beträchtlichen Teil nicht mit der angefochtenen Verfügung bzw. dem beschriebenen Streitgegenstand. Dies betrifft insbesondere die Vorwürfe gegenüber Drittpersonen (und nicht dem IGE), welche seine Patente verletzt und sein Geschäft geschädigt hätten, sowie die vagen Ausführungen zu angeblichen Körperverletzungen, wobei nicht ersichtlich ist und nicht vorgebracht wird, dass darin ein Angestellter des IGE bzw. des damaligen Bundesamtes verwickelt gewesen sein sollte. Im vorliegenden Staatshaftungsverfahren sind nur Handlungen des IGE (bzw. des Bundesamtes), die zu einer Schädigung des Beschwerdeführers führen konnten, relevant, nicht aber Handlungen Dritter (z.B. anderer Patentinhaber), wie der Beschwerdeführer zu meinen scheint. Auf die entsprechenden Ausführungen kann somit nicht eingetreten werden. Die HRK hat im vorliegenden Verfahren lediglich zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer gegenüber dem IGE ein Schadenersatzanspruch aus dem Verantwortlichkeitsgesetz zusteht.

c) Gemäss Art. 62 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) ist die Rekurskommission an die Begründung der Begehren nicht gebunden. Sie braucht sich nicht an die rechtlichen Überlegungen zu halten, welche dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegen oder welche die Parteien zur Begründung ihrer Anträge vorbringen. Weiter hat die HRK entsprechend dem Untersuchungsgrundsatz den rechts erheblichen Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen (Art. 12 VwVG). Die Untersuchungsmaxime und der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen gelten indessen nicht unbeschränkt, namentlich bestehen auch Mitwirkungspflichten seitens der Parteien (Art. 13 VwVG). Zusätzliche Abklärungen zum Sachverhalt oder die Prüfung von weiteren Rechtsfragen muss die Beschwerdeinstanz von sich aus nur vornehmen, wenn sich entsprechende Anhaltspunkte aus den Parteivorbringen oder den Akten ergeben (Entscheid der HRK vom 1. Dezember 2003 in Sachen I. [HRK 2003-003], E. 1b, mit Hinweis auf frühere Entscheide; BGE 119 V 349 E. 1a; 117 V 263 E. 3b; 117 Ib 117 E. 4a; 110 V 53 E. 4a; André Grisel, *Traité de droit administratif*, Bd. II, Neuenburg 1984, S. 927; André Moser, in: Moser/Uebersax, *Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen*, Basel und Frankfurt a.M. 1998, Rz. 1.8). Insbesondere mit Bezug auf Sachverhaltselemente, welche die Partei naturgemäss besser kennt als die Behörde, wird verlangt, dass erstere selber die erforderlichen Angaben liefert (BGE 126 II 101 E. 2e; 124 II 365 E. 2b).

Die Beschwerde vom 29. April 2005 sowie die weiteren, unaufgefordert eingereichten Schreiben des Beschwerdeführers vom 11. Juni 2005, 16. Juli 2005 und 17. August 2005 enthalten verschiedene unklare Ausführungen. Es kann nach dem Gesagten nicht Sache der HRK sein, geradezu nach dem Sinn dieser Darlegungen zu forschen. Betreffend die Frage, worauf der Beschwerdeführer seine Schadenersatzforderung genau abstützt, namentlich welche Handlungen dem IGE vorgeworfen werden, ist mit dem IGE davon auszugehen, dass er namentlich die Erteilung von Patenten durch das IGE bzw. in einem Fall durch das Bundesamt für Geistiges Eigentum an Dritte (Patente Nr. 2, 3 und 4, welche angeblich die gleiche Erfindung zum Gegenstand haben, wie seine eigenen Patente), als schädigende Handlungen im Sinne des Verantwortlichkeitsgesetzes ansieht (Erteilung von „Doppelpatenten“). Weitere schädigende Handlungen durch das IGE werden vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht oder sind aus den Eingaben des Beschwerdeführers nicht genügend klar ersichtlich bzw. nicht genügend substantiiert (wie z.B. die wiederkehrende Erwähnung – ohne nähere Erläuterung - eines „Gesichts-Boxers“).

2.- a) Gemäss Art. 20 Abs. 1 VG erlischt die Haftung des Bundes, wenn der Geschädigte sein Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle nach zehn Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung des Beamten. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Haftungsansprüche nach Art. 19 VG gegen ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Organisationen.

aa) Art. 20 Abs. 1 VG ist entsprechend der ähnlich lautenden Bestimmung von Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht, OR; SR 220) auszulegen. Demnach verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung in einem Jahr vom Tag hinweg, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlung an gerechnet. Praxisgemäss beginnt die relative Verjährungsfrist mit der tatsächlichen Kenntnis des Verletzten (oder seines Vertreters) vom Schaden und von der Person des Haftpflichtigen zu laufen; „Kennen-müssen“ reicht nicht (BGE 111 II 57 f. E. 3a). Dem Geschädigten müssen alle tatsächlichen Umstände bekannt sein, die geeignet sind, eine Klage zu veranlassen und zu begründen (BGE 111 II 57 E. 3a; 108 Ib 98 E. 1b; 96 II 41 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts vom 12. September 2000 [2C.1/1999] E. 3a mit Hinweisen) oder mit anderen Worten: Kenntnis hat, wer die schädlichen Auswirkungen der unerlaubten Handlung so weit kennt, dass er in der Lage ist, für alle Schadensposten auf dem Prozessweg Ersatz zu verlangen (BGE 114 II 256 E. 2a; zum Ganzen: Entscheide der HRK vom 15. Februar 2002, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 66.52 E. 4a, sowie vom 19. Juli 2004 i.S. C. [HRK 2003-004], E. 3a bis c; Heinz Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 3. Auflage, Zürich 2003, N. 1608). Betreffend Kenntnis der Höhe des Schadens gilt, dass die Frist zu laufen beginnt, wenn der Geschädigte die wichtigen Elemente seines Schadens kennt, die ihm erlauben, dessen wirklichen Umfang grössenordnungsmässig zu bestimmen (Karl Oftinger/Emil W. Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 4. Auflage, Zürich 1987, § 16, S. 108).

bb) Bei der einjährigen Frist von Art. 20 Abs. 1 VG handelt es sich aufgrund der geltenden Rechtsprechung um eine Verwirkungsfrist (BGE 126 II 150 f. E. 2; 86 I 64 E. 5; Entscheide der HRK vom 15. Februar 2002, a.a.O., E. 4b; vom 19. Juli 2004, a.a.O., E. 3b). Dasselbe hat für die absolute, zehnjährige Frist von Art. 20 Abs. 1 VG zu gelten (vgl. BGE 126 II 150 ff. E. 2a und 3b/aa; Frage offen gelassen im Urteil des Bundesgerichts vom 22. März 2005 [2A.170/2005], E. 2.2). Verwirkungsfristen sind in der Regel weder einer Erstreckung noch einer Unterbrechung oder Wiederherstellung zugänglich (BGE 126 II 152 f. E. 3b/aa; 114 V 124 E. 3b).

cc) Die Verwirkung gemäss Art. 20 Abs. 1 VG ist, wo der Staat Schuldner einer öffentlich-rechtlichen Forderung ist, gemäss Praxis nicht von Amtes wegen zu berücksichtigen, sondern nur, wenn das Gemeinwesen einen entsprechenden Einwand erhebt (vgl. Jost Gross, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, 2. Auflage, A 2001, S. 373). Nachdem sich das IGE in der Verfügung vom 15. April 2005 ausdrücklich auf die Verwirkung berufen hat, muss die Frage, ob das Schadenersatzbegehren verwirkt sei, geprüft werden.

b) Der Beschwerdeführer beruft sich zur Begründung seines Schadenersatzbegehrens wie bemerkt (oben E. 1c) auf die Erteilung von „Doppelpatenten“ durch das IGE bzw. zuvor das Bundesamt, es handelt sich um die Patente Nr. 2 (am 30. Mai 1985 erteilt), Nr. 3 (am 31. Juli 2000 erteilt) und Nr. 4 (am 31. Januar 2002 erteilt).

Das IGE ist der Ansicht, alle Ansprüche des Beschwerdeführers seien verwirkt. Soweit er seine Ansprüche auf Umstände zurückführe, die sich länger als zehn Jahre vor der Einleitung der Beteibung gegen das IGE am 16. Dezember 2003 ereignet haben, seien diese wegen Ablaufs der absoluten Frist von zehn Jahren gemäss Art. 20 Abs. 1 VG verwirkt, was vor allem auf die Erteilung von Patent Nr. 2 durch das Bundesamt für geistiges Eigentum zutrefte. Vom Patent Nr. 3 und vom behaupteten Schaden habe der Kläger bereits im Zeitpunkt seiner Unterredung im Institut vom 6. September 2001 Kenntnis gehabt. Das am 24. Juli 2004 erhobene Begehren um Schadenersatz sei deswegen aufgrund der relativen Frist von einem Jahr verwirkt. Kenntnis vom Patent Nr. 4 habe der Kläger im Zeitpunkt der Verwarnung an die Inhaberin vom 26. September 2002 gehabt. Auch diesbezüglich sei die Verwirkung am 24. Juli 2004 bereits eingetreten gewesen.

aa) Hinsichtlich der Erteilung des Patentes Nr. 2 am 30. Mai 1985 durch das damalige Bundesamt für Geistiges Eigentum steht die absolute Verwirkungsfrist nach Art. 20 Abs. 1 VG zur Diskussion. Für den Beginn des Laufs der Zehnjahresfrist ist der Zeitpunkt der schädigenden Handlung relevant. Der Beschwerdeführer betrachtet die Erteilung von Patent Nr. 2 am 30. Mai 1985 durch das Bundesamt als solche schädigende Handlung. Ein allfälliger Anspruch daraus wäre aufgrund von Art. 20 Abs. 1 VG aber bereits im Jahre 1995 absolut verwirkt gewesen. Dass es bezüglich des genannten Patentes Nr. 2 zu weiteren, späteren schädigenden Handlungen durch das Bundesamt oder IGE gekommen sei, wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Ferner ist eine Unterbrechung der zehnjährigen Frist grundsätzlich aufgrund der Qualifikation als Verwirkungsfrist (vorne E. 2a/bb) nicht möglich; ohnehin wird eine Unterbrechung vom Be-

schwerdeführer nicht eingewendet und ist auch aus den Akten nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer hat vom IGE am 13. September 2003 erstmals Schadenersatz geltend gemacht und die absolute Verwirkung war zu diesem Zeitpunkt offensichtlich längst eingetreten.

bb) Soweit sich das Schadenersatzbegehren auf die Erteilung der Patente Nr. 3 am 31. Juli 2000 und Nr. 4 am 31. Januar 2002 abstützt, ist der Ablauf der einjährigen, relativen Verwirkungsfrist zu prüfen.

Für den Beginn des Fristenlaufs der relativen Verwirkungsfrist von einem Jahr nach Art. 20 Abs. 1 VG ist wie ausgeführt (E. 2a/aa) die Kenntnis des Geschädigten vom Schaden und der Person des Haftpflichtigen relevant. Der Beschwerdeführer macht keine Ausführungen zum Zeitpunkt, in welchem er von der Schädigung Kenntnis erlangt hat. Ebenfalls hat er sich in der Beschwerde an die HRK nicht gegen die Angaben des IGE in dessen Verfügung gewendet, wonach er bereits am 6. September 2001, anlässlich einer Unterredung im Institut, von Patent Nr. 3 und am 26. September 2002 von Patent Nr. 4 Kenntnis gehabt habe. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer spätestens am 11. September 2001 um die Existenz des Patentes Nr. 3 gewusst hat (vgl. Schreiben desselben Tages in Vernehmlassungsbeilage Nr. 6). Offen bleibt die Frage, wann er die erforderliche Kenntnis vom Schaden (auch betreffend dessen Umfang) gehabt hat.

Um den Eintritt der Verwirkung zu verhindern, muss das Begehren auf Schadenersatz innerhalb eines Jahres eingereicht werden. Der Beschwerdeführer verlangte vom IGE erstmals am 13. September 2003 die Bezahlung von Fr. 3 Mio. Schadenersatz. Obwohl sich aus dieser Eingabe nicht ergibt, dass er sich dabei auf das Verantwortlichkeitsgesetz oder auch nur auf das Institut der Staatshaftung stützt, dürfte die Eingabe vom 13. September 2003 als Schadenersatzbegehren im Sinne von Art. 20 Abs. 1 VG genügen. Das IGE ist offenbar anderer Auffassung; es hat betreffend der einjährigen Verwirkungsfrist erst auf das Schreiben vom 24. Juni 2004 abgestellt, in welchem der Beschwerdeführer - auf Aufforderung des IGE, seine Beschwerde zu verbessern - die (vorläufige) Schadenersatzforderung von Fr. 3 Mio. (bzw. neu Fr. 3,1 Mio.) bestätigt und die Schadenersatzforderung konkretisiert hat.

Wie sich im Folgenden (E. 3) zeigen wird, ist die vorliegende Beschwerde aufgrund des offensichtlichen Fehlens der Haftungsvoraussetzungen ohnehin abzuweisen, weswegen die Frage der relativen Verwirkung betreffend die Erteilung der beiden Patente Nr. 3 und Nr. 4 nicht abschliessend geprüft zu werden braucht. Zumindest betreffend Patent Nr. 4 ist nach dem Gesagten aber eine Verwirkung anzuzweifeln; unter der Annahme, dass der Beschwerdeführer wie vom IGE angegeben am 26. September 2002 die nötige Kenntnis von der schädigenden Handlung (inklusive Schaden) gehabt hat, wäre die Verwirkung am 13. September 2003 noch nicht eingetreten gewesen.

3.- a) Die Rechtsgrundlage einer allfälligen Schadenersatzpflicht des IGE findet sich in Art. 3 Abs. 1 VG, wonach der Bund für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amt-

lichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten haftet. Nach dieser Bestimmung haften auch die Organisationen im Sinne von Art. 19 VG, mithin das IGE (vgl. oben E. 1a), für Schäden, welche ihre Organe oder Angestellten in Ausübung der mit diesen Aufgaben verbundenen Tätigkeiten verursachen (Art. 19 Abs. 1 Bst. a VG). Zur Begründung der Schadenersatzpflicht müssen bei der Staatshaftung analog zum privaten Haftpflichtrecht folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sein (vgl. auch: Max Keller/Carole Schmied-Syz, Haftpflichtrecht, 5. Auflage, Zürich 2001, S. 11 ff.):

- Verhalten (Tun oder Unterlassen) eines Beamten in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit;
- Widerrechtlichkeit dieses Verhaltens;
- Adäquate Kausalität zwischen dem Verhalten des Beamten und dem Schaden;
- Quantifizierter Schaden.

Der Begriff der Widerrechtlichkeit nach Art. 3 Abs. 1 VG stimmt mit demjenigen nach Art. 41 OR überein (BGE 123 II 582 E. 4d/bb mit Hinweisen; Entscheid der HRK vom 5. November 2001, publiziert in VPB 66.51 E. 3a). Nach der objektiven Widerrechtlichkeitstheorie ergibt sich die Widerrechtlichkeit einer schädigenden Handlung daraus, dass entweder ein absolutes Recht des Geschädigten beeinträchtigt wird, ohne dass ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (Erfolgsunrecht), oder eine reine Vermögensschädigung durch Verstoss gegen eine Norm bewirkt wird, die nach ihrem Zweck vor derartigen Schäden schützen soll (Handlungsunrecht; BGE 123 II 581 E. 4c mit Hinweisen; Gross, a.a.O., S. 188). Eine Schadenszufügung nach Verantwortlichkeitsgesetz gilt demnach dann als widerrechtlich, wenn die amtliche Tätigkeit des Beamten gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung verstösst, die dem Schutz des verletzten Rechtsgutes dienen (BGE 118 Ib 476 E. 2b; 116 Ib 195 E. 2a; 107 Ib 164 E. 3a). Eine reine Vermögenseinbusse ist nur dann widerrechtlich, wenn eine Schutznorm verletzt ist, mithin wenn eine Amtspflichtverletzung vorliegt (vgl. BGE 123 II 582 E. 4d/cc mit Hinweisen; Gross, a.a.O., S. 187).

b) Wie bereits dargelegt, ist den Eingaben des Beschwerdeführers zu entnehmen, dass er dem IGE die Erteilung von „Doppelpatenten“ vorwirft (oben E. 1c, 2b). Er scheint der Ansicht zu sein, dass diese Patente Dritter aufgrund ihrer Ähnlichkeit bzw. Identität mit seinen eigenen bereits bestehenden Patenten nicht hätten eingetragen werden dürfen. Im Zusammenhang mit der vorgeworfenen Erteilung von Doppelpatenten kommt vorliegend lediglich eine reine Vermögensschädigung in Frage. Es ist somit zu prüfen, ob das IGE durch die Erteilung der Patente Nr. 3 und Nr. 4, nachdem es bereits dem Beschwerdeführer Patente erteilt hatte, eine Schutznorm verletzt hat.

Das IGE führt in seiner Verfügung vom 15. April 2005 aus, eine Übereinstimmung im patentrechtlichen Sinne (Identität) zwischen den Erfindungen des Beschwerdeführers und den Erfindungen, die den drei anderen Patenten zugrunde liegen, bestehe nicht. Selbst wenn die Patente identisch wären, würde kein Verhaltensunrecht des Instituts vorliegen. Dem Vorwurf der Erteilung von „Doppelpatenten“ sei nämlich entgegenzuhalten, dass das IGE nach Art. 59 Abs. 4

des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG; SR 232.14) nicht prüfe, ob die Erfindung neu ist und ob eine erfinderische Tätigkeit vorliegt. Es handle sich dabei zwar um Erfordernisse für den Rechtsbestand eines Patent, diese seien aber nicht Gegenstand der Prüfung durch das IGE. Das IGE müsse ein Patent selbst dann erteilen, wenn der sachliche Geltungsbereich einer Anmeldung mit demjenigen eines bereits erteilten Patent identisch ist. Das IGE habe somit gesetzeskonform gehandelt, als es die drei fraglichen Patente erteilte.

aa) Gemäss Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie Art. 7 und 7a PatG muss eine Erfindung neu, gewerblich anwendbar und Ergebnis einer erfinderischen Tätigkeit (Voraussetzung des „Nichtnaheliegens“) sein, damit sie patentfähig ist. Ein Patent wird durch Eintragung in das Patentregister erteilt (Art. 60 PatG). Im Rahmen des Prüfungsverfahrens zur Patenterteilung prüft das IGE gemäss Art. 59 Abs. 4 PatG allerdings nicht, ob die Erfindung neu ist und ob sie sich in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Die Patente werden entsprechend ohne Gewährleistung des Staates erteilt (Art. 1 Abs. 3 PatG). Die Patenterteilung sichert nicht den materiellen Bestand des Patentrechts; die Wirkungen der Patenterteilung treten unter dem Vorbehalt der materiellen Gültigkeit des Patentrechts ein (Mario M. Pedrazzini/Roland von Büren/Eugen Marbach, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, A 1998, S. 39, 55). Will jemand (namentlich ein Inhaber eines anderen Patent) diese Rechtsstellung in Frage stellen, ist es Sache der Gerichte, hierüber zu entscheiden. Dazu ist eine Klage notwendig, namentlich die Nichtigkeitsklage des Dritten gemäss Art. 26 PatG auf Feststellung, dass ein Patent nicht besteht (vgl. Pedrazzini/von Büren/Marbach, a.a.O., S. 55 f.; vgl. zum Ganzen auch Botschaft des Bundesrates vom 25. April 1950, BBl 1950 I 983 f.).

Wie das IGE zu Recht ausführt, sind die Elemente der Neuheit und des Nichtnaheliegens zwar Erfordernisse für den Rechtsbestand eines Patent, aber nach Art. 59 Abs. 4 PatG nicht Gegenstand der Prüfung eines Patentgesuchs zur Eintragung durch das Institut. Das IGE war entsprechend nicht nur nicht verpflichtet, sondern nicht einmal berechtigt, die Erfindungen von B und C, welche zu den Patenten Nr. 2 und Nr. 3 geführt hatten, darauf zu prüfen, ob sie neu waren und sich nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergaben. Vielmehr hätte der Beschwerdeführer die mangelnde Patentfähigkeit dieser Erfindungen im Rahmen einer Nichtigkeitsklage nach Art. 26 PatG geltend machen müssen. Folglich hat das IGE bei der Eintragung dieser Patente das Patentrecht nicht verletzt. Unter diesen Umständen braucht vorliegend nicht untersucht zu werden, ob überhaupt eine (patentrechtliche) Identität der Erfindungen der Dritten mit den Erfindungen des Beschwerdeführers bestand (was vom IGE in Abrede gestellt wird). Ebenso braucht auf die Einwendung des Beschwerdeführers nicht eingegangen zu werden, sein Patent Nr. 0 sei gar nicht erloschen.

bb) Im Folgenden bleibt zu weiteren Einwänden des Beschwerdeführers Stellung zu nehmen.

Der vom Beschwerdeführer angerufene Art. 96 PatG und die Bestimmungen betreffend das Verfahren der amtlichen Vorprüfung in Art. 87 ff. PatG ganz allgemein sind im vorliegenden

Fall nicht anwendbar; dieser Vorprüfung sind nur die in Art. 87 Abs. 2 PatG genannten Kategorien von Erfindungen - völlig anderer Art als die vorliegend in Frage stehenden - unterstellt.

Ebenso wenig relevant sind hier die vom Beschwerdeführer erwähnten Art. 66 und Art. 81 PatG. In Art. 66 ff. PatG wird die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit desjenigen geregelt, der einen der in Art. 66 PatG genannten Haftungstatbestände erfüllt. Der Beschwerdeführer legt jedoch nicht dar, inwiefern das IGE selbst eine solche Handlung nach Art. 66 PatG begangen haben sollte. Insofern der Beschwerdeführer Patentverletzungen durch Dritte ansprechen möchte, ist nochmals daran zu erinnern, dass dies vorliegend nicht Streitgegenstand ist (oben E. 1b). Solche Patentverletzungen durch Konkurrenten wären Thema eines zivil- oder strafrechtlichen Verfahrens im Sinne von Art. 66 ff. PatG.

Betreffend Art. 20a, 125, 126 und 140 PatG, welche ein Verbot des Doppelschutzes statuieren, erläutert das IGE in seiner Verfügung, diese Bestimmungen – falls der Beschwerdeführer sich überhaupt darauf berufe - wollten verhindern, dass der an einer Erfindung Berechtigte für die selbe Erfindung in unterschiedlichen Verfahren mehrfach um Patentschutz nachsucht. Es gehe hingegen nicht darum, dass derselbe Erfindungsgegenstand von unterschiedlichen Personen mehrfach zum Patent angemeldet werde. Beim Verbot des Doppelschutzes im Sinne dieser Bestimmungen geht es um die Kollision von zwei schweizerischen oder eines schweizerischen und eines europäischen Patents, welche dem gleichen Inhaber gehören (vgl. auch Pedrazzini/von Büren/Marbach, a.a.O., S. 38); es betrifft aber - wie das IGE richtigerweise darlegt - nicht die Patente dritter Personen, welche gleiche Erfindungen zum Gegenstand haben. Auf die vorliegende Problematik sind die genannten Bestimmungen somit nicht anwendbar und der Beschwerdeführer kann daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten.

cc) Einen anderen Verstoss des IGE gegen das Patentgesetz oder die übrige Rechtsordnung macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ein solcher ist auch nicht ersichtlich. Es ist nochmals (siehe schon oben E. 1b) darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer sich in seinen Eingaben hauptsächlich über Patentverletzungen durch die Inhaber der angesprochenen Patente sowie weitere Personen beschwert bzw. diesen geschäftsschädigendes Verhalten vorwirft. Solches müsste jedoch auf dem Zivilweg geltend gemacht werden. Nach dem Gesagten kann dem IGE kein rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Erteilung der besagten Patente an Dritte vorgeworfen werden und die Schadenersatzpflicht des IGE entfällt bereits mangels widerrechtlicher Schädigung. Die übrigen Haftungsvoraussetzungen des Verantwortlichkeitsgesetzes brauchen nach diesem Ergebnis nicht geprüft zu werden.

4.- Das IGE stellt in seiner Vernehmlassung den Antrag, das Betreibungsamt A sei anzuweisen, die Betreuung Nr. ... vom 16. Dezember 2003 im Betreibungsregister zu löschen. Mit der vorliegenden Abweisung der Beschwerde wird die Verfügung des IGE vollumfänglich bestätigt und mit Rechtskraft des Entscheides der HRK wird auch die Ziff. 2 des Dispositivs der Verfügung des IGE rechtskräftig, worin das Betreibungsamt angewiesen wird, die Betreuung zu löschen. Somit kann das IGE nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheides das Betreibungsamt

entsprechend dieser Ziff. 2 der Verfügung selbst zur Löschung der Betreuung anhalten. Das Begehren des IGE wird somit hinfällig und diesem ist nicht stattzugeben.

5.- Die Beschwerde ist demnach abzuweisen und die angefochtene Verfügung zu bestätigen. Der Beschwerdeführer hat bei diesem Verfahrensausgang als unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) zu tragen, wobei diese auf Fr. 7'000.-- festgelegt werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VKEV; SR 172.041.0]). Parteientschädigungen sind keine auszurichten (Art. 64 VwVG; Art. 8 Abs. 5 VKEV).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Rekurskommission für die Staatshaftung

erkannt:

1. Die Beschwerde von X, vom 29. April 2005 wird, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen und der Entscheid des Instituts für Geistiges Eigentum vom 15. April 2005 bestätigt.
2. Die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 7'000.-- (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 7'000.-- verrechnet.
3. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.
4. Dieser Entscheid wird dem Beschwerdeführer und dem Institut für Geistiges Eigentum schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden (Art. 97 ff. OG). Die Be-

schweredeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Rekurskommission
für die Staatshaftung

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

André Moser

Sonja Bossart